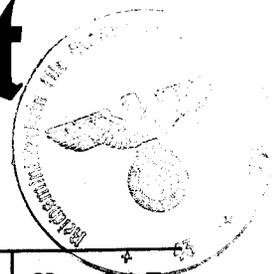


Reichsgesetzblatt

Teil I



1940	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1940	Nr. 117
------	---	---------

Tage	Inhalt	Seite
28. 6. 40	Verordnung über die Erfassung der weiblichen Jugend für den Reichsarbeitsdienst.....	935

Verordnung

über die Erfassung der weiblichen Jugend für den Reichsarbeitsdienst.

Vom 28. Juni 1940.

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bestimmung der Geburtenjahrgänge und des Zeitpunkts der Erfassung, Musterung und Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst

Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Geburtsjahrgänge der weiblichen deutschen Jugend zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht herangezogen werden sowie den Zeitpunkt ihrer Erfassung; der Reichsarbeitsführer bestimmt den Zeitpunkt der Musterung und Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst.

§ 2

Erfassungsbehörden

(1) Die Erfassung wird von den polizeilichen Meldebehörden durchgeführt.

(2) Die Aufsicht über die Durchführung der Erfassung obliegt der Behörde, die die allgemeine Aufsicht über die das Erfassungsverfahren durchführende Behörde ausübt.

(3) Die polizeiliche Meldebehörde erfasst die Dienstpflichtigen an dem Ort, an dem sie am festgesetzten Stichtag eine Wohnung (§ 2 der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 13) haben.

(4) Zuständig ist für Dienstpflichtige, die

a) sich für längere Zeit in einer Gemeinschaftsunterkunft befinden, die polizeiliche Melde-

behörde, in deren Bereich die Gemeinschaftsunterkunft liegt;

b) ohne eine Wohnung zu haben, von Ort zu Ort ziehen, die polizeiliche Meldebehörde, in deren Bereich sie sich am Stichtag aufgehalten haben;

c) in eine Heil-, Fürsorge-, Strafanstalt o. dgl. aufgenommen sind, die polizeiliche Meldebehörde, in deren Bereich die Anstalt liegt;

d) sich in polizeilichem Gewahrsam befinden, die polizeiliche Meldebehörde, in deren Bereich sie inhaftiert sind.

§ 3

Erfassungsmittel. Personenkreis

(1) Als Grundlage für die Erfassung werden Erfassungsmittel angelegt und laufend geführt.

(2) Erfassungsmittel sind:

- das Reichsarbeitsdienst-Pflichtstammblatt WJ,
- die Reichsarbeitsdienst-Pflichtstammrolle WJ,
- die „Polizeiliche Auskunft und Auskunft aus dem Strafregister“.

(3) In die Erfassungsmittel sind alle weiblichen deutschen Staatsangehörigen der Geburtsjahrgänge, die nach § 1 zur Erfassung bestimmt werden, aufzunehmen; dies gilt auch für solche weiblichen Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht feststeht.

(4) Für ledige weibliche Personen, die sich vor Einberufung ihres Geburtsjahrgangs zur Einstellung in den Reichsarbeitsdienst melden, ist die Erfassung in der gleichen Weise durchzuführen wie für Angehörige der aufgerufenen Geburtsjahrgänge.

§ 4

Anlage der Erfassungsmittel

(1) Die Aufnahme der Dienstpflichtigen in die Erfassungsmittel nach § 3 Abs. 2 Buchst. a und b erfolgt auf Grund der polizeilichen Melderegister und der Volkskartei nach näherer Weisung des Reichsministers des Innern.

(2) Wenn es die ordnungsgemäße Durchführung der Erfassung erfordert, kann auf Veranlassung der Kreispolizeibehörde von der polizeilichen Meldebehörde ein öffentlicher Aufruf über die Pflicht zum persönlichen Erscheinen zur Erfassung in der ortsüblichen Weise erlassen werden.

(3) Die Dienstpflichtigen erhalten über die Erfassung eine „Erfassungsbescheinigung“.

§ 5

Polizeiliche Auskunft
und Auskunft aus dem Strafregister

Die polizeiliche Meldebehörde holt nach Anlegung der Erfassungsmittel nach § 4 über die Dienstpflichtige die polizeiliche Auskunft bei der Ortspolizeibehörde, soweit sie nicht selbst Ortspolizeibehörde ist, und die Auskunft aus dem Strafregister bei der zuständigen Strafregisterbehörde ein.

§ 6

Antrag auf Zurückstellung

Der Antrag auf Zurückstellung von der Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen kann von der Dienstpflichtigen, ihren Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Erhalt der Erfassungsbescheinigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der polizeilichen Meldebehörde unter Beibringung von Beweismitteln zu stellen.

§ 7

Meldepflichten der Dienstpflichtigen

Unbeschadet der sich aus der Reichsmeldeordnung ergebenden Pflicht zur An- und Abmeldung bei der polizeilichen Meldebehörde hat die Dienstpflichtige

auf Grund der Meldepflicht nach § 2 Buchst. a der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend vom 21. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1858):

- a) auf Anordnung der polizeilichen Meldebehörde oder auf Grund des öffentlichen Aufrufs persönlich zur Erfassung zu erscheinen, die erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Ausweise vorzulegen;
- b) wenn sie durch vorübergehende Abwesenheit von ihrer Wohnung am Erscheinen verhindert ist, der unter Buchst. a genannten polizeilichen Meldebehörde unter Angabe der Gründe und der Dauer ihrer Abwesenheit zunächst Mitteilung zu machen und nach Rückkehr unverzüglich persönlich zu erscheinen;
- c) bei Verhinderung ihres Erscheinens durch Krankheit ein vom Amtsarzt bescheinigtes ärztliches Zeugnis einzureichen; sie kann für die Dauer der Erkrankung von der Pflicht zum Erscheinen befreit werden. Völlig Untaugliche (Geisteskranke, Krüppel usw.) können nach Beibringung des vorgenannten Zeugnisses von der Pflicht zum Erscheinen befreit werden;
- d) nach Erhalt der Erfassungsbescheinigung
 1. bei Wechsel der Wohnung sich jeweils unter Vorlage der Erfassungsbescheinigung schriftlich oder persönlich bei dem für die bisherige Wohnung zuständigen Reichsarbeitsdienstmeldebeamten ab- und bei dem für die neue Wohnung zuständigen Reichsarbeitsdienstmeldebeamten anzumelden,
 2. beim Wechsel der Wohnung innerhalb des Bereichs des Reichsarbeitsdienstmeldebeamten diesem die neue Anschrift zu melden,
 3. bei Eheschließung dem für die neue Wohnung zuständigen Reichsarbeitsdienstmeldeamt unter Beifügung der Heiratsurkunde und der Erfassungsbescheinigung Meldung zu machen.

Berlin, den 28. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern

Frick